

# RS OGH 1992/10/7 1Ob34/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.1992

## Norm

ABGB §1488

## Rechtssatz

Kann der bloße Besitzer des dienenden Gutes einwenden, daß dessen Belastung wegen Verjährung der Dienstbarkeit nicht mehr bestehe und er deshalb zur Verweigerung der Anerkennung des Servitutsrechtes berechtigt sei, dann steht aber folgerichtig dem Servitutsberechtigten die Replik zu, der Besitzer des dienenden Gutes habe durch das Anerkenntnis der auf das (möglicherweise bereits) verjährige Recht gestützten Forderung auf das Recht zur Erhebung der Verjährungseinwendung verzichtet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 34/92  
Entscheidungstext OGH 07.10.1992 1 Ob 34/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0034367

## Dokumentnummer

JJR\_19921007\_OGH0002\_0010OB00034\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)